

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ der Gemeinde Bad Klosterlausnitz im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

**INHALT**

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt Stellungnahme / Auflagen / Hinweise
1.	Gemeinde Tautenhain, Bgm. Hr. Daniel Steuer	24.06.2025	keine Einwände
2.	Gemeinde Weißenborn, Bgm. Fr. Chr. Putzer	24.06.2025	keine Einwände
3.	Gemeinde Bobeck, Bgm. Hr. Falk Brückner	24.06.2025	keine Einwände
4.	Gemeinde Waldeck, Bgm. Fr. Susann Bernold	26.06.2025	keine Einwände
5.	Gemeinde Serba, Bgm. Fr. Kathrin Löbel	01.07.2025	keine Einwände
6.	Stadtverwaltung Hermsdorf	24.06.2025	keine Einwände
7.	Gemeinde Kraftsdorf	k.A.	--
8.	Stadtverwaltung Stadtroda	03.07.2025	keine Einwände
9.	Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises	15.07.2025	<p><b>Gebündelte Stellungnahme:</b></p> <p><b>Untere Bauaufsichtsbehörde SB Bauleitplanung</b> → Forderungen und Hinweise:                      „1. In der Planzeichnung ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV zu verwenden.“                      „2. Bei den Verfahrensvermerken ist der Ausfertigungsvermerk zwischen ... Nr. 8 und ... Nr. 10 zu ergänzen...“                      „3. In der Plangrundlage sollte die Straßenbezeichnung der Oberndorfer Straße ergänzt werden.“                      „4. Auf der Plandurkunde sind die Rechtsgrundlagen zu ergänzen.“</p> <p style="color: red;">➔ Punkt 1 bis 4 wird berücksichtigt (siehe Pkt. IV)</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b> Keine Bedenken</p>

10.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 224 Bauleitplanung	15.07.2025 / 24.07.2025	<p><b><u>Stellungnahme vom 15.07.2025:</u></b></p> <p>Die Stellungnahme vom 25.02.2025 behält ihre Gültigkeit. „Die in Anlage 1 und 2 gegebenen Hinweise zum Planentwurf und zur Begründung wurden im aktuellen Entwurf vom Februar 2025 hinreichend berücksichtigt.“</p> <p><b><u>Ergänzung zur Stellungnahme vom 15.07.2025:</u></b></p> <p><i>Aktualisierte Stellungnahme vom 24.07.2025 zu Belangen der Raumordnung:</i> „Zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sportplatz Oberndorfer Straße“ wurde bereits mit Datum vom 25.02.2025 eine grundsätzlich befürwortende Stellungnahme abgegeben. In der Begründung werden nun Aussagen dahingehend ergänzt, dass Größe und Ausstattung der im Ort vorhandenen Sportanlage „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ den aktuellen Anforderungen der Gemeinde Bad Klosterlausnitz entsprechen und zudem im benachbarten Hermsdorf weitere vielfältige Sportangebote zur Verfügung stehen. Insofern ist anzunehmen, dass die der Funktion des Mittelzentrums Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz (vgl. Ziel 2.2.9 Z und Grundsatz 2.2.10 G Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBI 12/2024 vom 30.08.2024) entsprechende Ausstattung im Sportbereich insgesamt vorhanden ist. Hinweis: Die kritische Bewertung aus raumordnerischer Sicht der im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Hermsdorf geplanten Ausweisung eines Sondergebietes Kur / Hotel an dieser Stelle - die von der Genehmigung des FNP vom 17.07.2025 auch ausgenommen wurde - bleibt bestehen.“</p> <p style="color: red;">➔ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.</p>												
11.	Thüringer Forstamt Jena - Holzland	26.06.2025	keine Einwände												
12.	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	17.07.2025	<p><b><u>Gebündelte Gesamtstellungnahme:</u></b></p> <p><b>Naturschutz (Abt. 3):</b> Keine Betroffenheit</p> <p><b>Wasserwirtschaft I (Abt. 4):</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Belange Hydrolog. Landesdienst, Überschwemmungsgebiete:</td> <td>Keine Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Belange Stauanlagenaufsicht:</td> <td>Keine Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Belange Gewässerunterhaltung:</td> <td>Keine Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Belange Wasserbau:</td> <td>Keine Betroffenheit</td> </tr> </table> <p><b>Wasserwirtschaft II (Abt. 5):</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Belange Wasserrechtl. Zulassungsverfahren / Wismut / Kali:</td> <td>Keine Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete:</td> <td>Keine Bedenken</td> </tr> </table> <p>- <u>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</u> Hinweis zur in Planung befindlichen Wasserschutzzone III der Wasserschutzgebiete „Mühlal Eisenberg“ und „Oberes Mühlal Bad Klosterlausnitz“ sowie zum anhängigen Prüfverfahren zur Festsetzung durch die obere Wasserbehörde</p> <p style="color: red;">➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.</p>	Belange Hydrolog. Landesdienst, Überschwemmungsgebiete:	Keine Betroffenheit	Belange Stauanlagenaufsicht:	Keine Betroffenheit	Belange Gewässerunterhaltung:	Keine Betroffenheit	Belange Wasserbau:	Keine Betroffenheit	Belange Wasserrechtl. Zulassungsverfahren / Wismut / Kali:	Keine Betroffenheit	Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete:	Keine Bedenken
Belange Hydrolog. Landesdienst, Überschwemmungsgebiete:	Keine Betroffenheit														
Belange Stauanlagenaufsicht:	Keine Betroffenheit														
Belange Gewässerunterhaltung:	Keine Betroffenheit														
Belange Wasserbau:	Keine Betroffenheit														
Belange Wasserrechtl. Zulassungsverfahren / Wismut / Kali:	Keine Betroffenheit														
Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete:	Keine Bedenken														

	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	17.07.2025	<p><b>Techn. Umweltschutz - Genehmigungen (Abt. 6):</b> Belange Immissionsschutz: Keine Betroffenheit Belange Abfallrechtliche Zulassungen: Keine Betroffenheit</p> <p><b>Techn. Umweltschutz - Überwachung (Abt. 7):</b> Belange Immissionsüberwachung: Keine Betroffenheit Belange Abfallrechtliche Überwachung: Keine Betroffenheit</p> <p><b>Geologie / Bergbau (Abt. 8):</b> Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) → Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.</p> <p>Belange Geologie / Rohstoffgeologie: Keine Betroffenheit Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung: Keine Bedenken Belange Hydrogeologie / Grundwasserschutz: Keine Bedenken Belange Geotopschutz: Keine Betroffenheit Belange Bergbau / Altbergbau: Keine Betroffenheit</p>
13.	Thür. Landesamt für Bau und Verkehr, Fachkoordination	25.06.2025	keine Einwände
14.	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck	25.07.2025	<p>keine Einwände, aber sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit: „In der v orliegenden Planzeichnung wurde der aktuelle Katasternachweis nicht korrekt dargestellt und bezeichnet. So sind die Bezeichnungen der Flurstücke 528/1, 531/1, 533/3 und 763/3 nicht lesbar. Die Bezeichnung des Flurstücks 516 fehlt komplett. Im Flurstück 526/3 ist die Angabe der beiden zusätzlichen Flurstücknummern 1013/1 und 1014/1 falsch und entsprechend zu berichtigen.“ → wird berücksichtigt (siehe Pkt. IV)</p>
15. 16.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Jena	17.07.2025	keine Einwände
17.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege	02.07.2025	keine Einwände
18.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht	25.06.2025	keine Einwände
19.	Deutscher Wetterdienst	25.07.2025	keine Einwände
20.	Landespolizeidirektion	k.A.	--
21.	Industrie- und Handelskammer Ostthüringen	31.07.2025	keine Einwände (Verweis auf Stellungnahme vom 28.02.2025: keine Einwände)
22.	BUND Thüringen e.V.	k.A.	--
23.	Kreiskirchenamt Gera	k.A.	--

# Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025  
Schau

24.	Ev. - Luth. Kirchgemeinde	25.06.2025	Keine Bedenken
25.	Kulturbund e.V. Landesverband Thüringen	k.A.	--
26.	Landesjagdverband Thüringen e.V.	k.A.	--
27.	Nabu Thüringen e.V., Kreisverband SHK	k.A.	--
28.	Umwelt- und Naturschutzverein Stadtroda e.V.	k.A.	--
29.	Stiftung Naturschutz Thüringen	k.A.	--
30.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Thür. e.V.	01.08.2025	keine Berücksichtigung wegen verspätetem Eingang → keine Einwände
31.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	k.A.	--
32.	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen	k.A.	--
33.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	k.A.	--
34.	Bundesnetzagentur	k.A.	--
35.	GUV Untere Saale / Roda	k.A.	--
36.	Thüringer Fernwasserversorgung	k.A.	--
37.	Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Thüringer Holzland“	25.06.2025	keine Einwände
38.	TEN Thüringer Energienetze GmbH	24.06.2025	keine Einwände
39.	50Hertz Transmission GmbH	10.07.2025	keine Einwände
40.	Deutsche Telekom Technik GmbH	k.A.	--
41.	GlasfaserPlus GmbH	k.A.	--
42.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	k.A.	--
43.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	k.A.	--
44.	Thüringer Netkom GmbH	25.06.2025	siehe TEN (Ifd. Nr. 38)
45.	Tele Columbus AG	k.A.	--
46.	GDMcom mbH	01.07.2025	keine Betroffenheit
47.	GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNL	16.07.2025	keine Betroffenheit
48.	PRIMGAS Energie GmbH & Co. KG	k.A.	--

II. Während der öffentlichen Auslage in der Zeit vom 30.06.2025 bis einschließlich 31.07.2025 ging von **einem** Bürger eine Stellungnahme ein.

Nr.	Name des Bürgers	Datum	Inhalt Stellungnahme / Auflagen / Hinweise
A	Bürger „A“	30.07.2025	<p><u>A) Bekanntmachung</u>                      a) Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung, wurde bis zum 30.06.2025, 0:00 Uhr nur im Internet veröffentlicht, nicht wie im BauGB i.V.m. § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung vorgegeben in der Ostthüringer Zeitung...                      b) Es fehlt die Angabe, welche umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt werden sollen.                      c) In der Bekanntmachung fehlt die E-Mail-Adresse, an welche die Stellungnahmen gesandt werden soll.</p> <p><u>B) Aufhebungssatzung</u>                      Der Satzungstext der Aufhebungssatzung mit Angabe der Rechtsgrundlagen etc. fehlt. Diesen finde ich weder als Bestandteil der Planzeichnung noch in Form von 1 - 2 A4 - Seiten mit Anlage (Entwurf, in der Fassung vom ...2025) ...</p> <p><u>C) Planurkunde</u>                      a) Mit der Aufhebungssatzung ist die Folgenutzung festzusetzen. Eine blaue Schraffur gibt es in der Planzeichenverordnung nicht. Richtigerweise wäre nur der Geltungsbereich (Planzeichen 15.13 PlanzV, schwarze, eckige Strichellinie) zu umranden und die Fläche weiß zu lassen und als Folgenutzung "Außenbereich / Landwirtschaft" festzusetzen! Nur in der Begründung "Außenbereich" zu erläutern ist keine rechtswirksame Festsetzung.                      b) Der bisherige Bebauungsplan (farbig) wird in der vorliegenden Planzeichnung dargestellt und somit wieder festgesetzt (Festsetzung durch Planzeichen). Und zugleich wird eine blaue Schraffur festgesetzt. Es muss rechtseindeutig sein!                      c) In fast jedem der Verfahrensvermerke wäre etwas richtig zu stellen. Eine Beratung hatte ich angeboten, welche jedoch nicht nachgefragt wurde.</p> <p><u>D) Begründung</u>                      a) Als Bürgerin der Gemeinde vermissen ich, im Abschnitt Bodenordnung / Kosten Genaueres über die Eigentumsverhältnisse an den Flurstücken.                      • Welche Flurstücke hat die Gemeinde bereits erworben, deren Bodenrichtwert nun vermögenswirksam im Kommunalhaushalt herabgesetzt wird.                      • Welche Gesamtfläche haben diese Flurstücke?                      • Wieviel Kommunalgeld wurde damals zum Flächenerwerb ausgegeben?                      • Eine Kommune durfte / darf nur die Vermögenswerte haben, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigt: Was passiert nun mit den Landwirtschaftsflächen?                      • Wurde geprüft, ob Eigentümer Schadensersatz geltend machen, wenn ihr Bauland zu Landwirtschafts-fläche abgewertet wird.                      b) Wo wurde die Anregungen des TLVwA in die Begründung eingearbeitet? (Siehe Anlage zum Beschluss bzgl. der Abwägung).                      c) Es ist durchaus üblich, in längeren Texten die Seiten zu nummerieren. Den Text schließt üblicherweise ab: Ort, Datum ... Unterschrift                      BM</p> <p><u>E) Zur Beschlussfassung</u>                      Im veröffentlichten Beschlusstext fehlen die Angaben der Betroffenheit nach § 38 Abs. 1 ThürKO.“</p>

III. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz wurde von **keinem** Bürger genutzt.

## IV. Abwägung im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

→ berücksichtigt und übernommen werden die Hinweise aus den Stellungnahmen der lfd. Nummern 9 (Punkt 1 bis 4) und 14

#### **Zu lfd. Nr. 9: Stellungnahme Landratsamt Saale - Holzland - Kreis: Untere Bauaufsichtsbehörde SB Bauleitplanung vom 15.07.2025**

- Punkt 1: Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV verwendet (hier: schwarz / weiße Darstellung, deshalb dicke gestrichelte Linie).
- Punkt 2: Bei den Verfahrensvermerken wird der Ausfertigungsvermerk ergänzt.
- Punkt 3: Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird die Straßenbezeichnung „Oberndorfer Straße“ ergänzt.
- Punkt 4: Im Satzungsplan (Planzeichnung) werden die Rechtsgrundlagen ergänzt.

#### **Zu lfd. Nr. 14 Stellungnahme Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, vom 25.07.2025**

Im Satzungsplan (Planzeichnung) werden die Bezeichnungen der Flurstücke 528/1, 531/1, 533/3 und 763/3 lesbar dargestellt, die Bezeichnung des Flurstücks 516 wird ergänzt, die beiden zusätzlichen Flurstücksnummern 1013/1 und 1014/1 (auf Flurstück 526/3) werden entfernt.

### Stellungnahmen von Bürgern

#### **Zur Stellungnahme des Bürgers „A“ vom 30.07.2025**

Zu A)a): Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz (§ 12 Abs. (1) Öffentliche Bekanntmachungen) ortsüblich am 21.06.2025 in der Ostthüringer Zeitung sowie zusätzlich per Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde und am 20.06.2025 auf der Webseite der Gemeinde.

Zu A)b): Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gingen keinerlei umweltbezogene Stellungnahmen ein (siehe Abwägung bzw. Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung von März 2025). Aus diesem Grund wurde auf die Angabe zu umweltbezogenen Stellungnahmen verzichtet.

Zu A)c): In der ortsüblichen Bekanntmachung in der OTZ, an den Verkündungstafeln und auf der Webseite wurde auf die Angabe einer E-Mail-Adresse zur Abgabe der Stellungnahme verzichtet, da hier jeweils der Verweis auf die Webseite der Gemeinde gegeben wurde. Über diese hat man Zugriff auf ein Kontaktformular und kann somit eine elektronische Stellungnahme abgeben. In den Anschreiben an die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde die E-Mail-Adresse des Bauamtes angegeben.

Zu B): Der besagte Satzungsbeschluss wird gemäß BauGB nach erfolgter Abwägung der während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach dem Abwägungsbeschluss gefasst. Aus diesem Grund war der Satzungstext kein Bestandteil der Auslegungsunterlagen und wird nach erfolgtem Beschluss bekannt gemacht.

Zu C)a): In den Auslegungsunterlagen zum Aufhebungsverfahren wird ausführlich beschrieben, dass die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden B-Plans in ihrer seit mehr als 20 Jahren ursprünglichen Art bestehen bleiben und damit auch die Folgenutzung gleich der Nutzung des seit 1997 geltendem rechtskräftigen Bebauungsplans ist, genau wie in den Jahren vor 1997 und damit vor dem Aufstellungsverfahren.

Zu C)b): Die blaue Schraffur im Entwurf des Satzungsplans zur Aufhebung wurde zur besseren Verdeutlichung des Aufhebungsbereiches gewählt, um sich von den sehr kräftig gehaltenen Farben der Planzeichnung abzuheben. In der Planzeichenverordnung ist hier keine Schraffur vorgesehen, aber auch nicht untersagt. Die blaue Kennzeichnung ist hier auch nicht verfahrensrelevant. Im Übrigen sieht die Planzeichenverordnung unter 15.13 in farbigen Plänen eine dunkelgraue durchgehende Linie als Begrenzung eines Geltungsbereiches vor. Die Rechtseindeutigkeit der Planzeichnung ergibt sich aus den eindeutig dargestellten „Planzeichen mit Festsetzungscharakter“, welche mit den zuständigen Behörden vorabgestimmt wurde. Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV verwendet (hier: schwarz / weiße Darstellung, deshalb dicke gestrichelte Linie). Auf die blaue Schraffur wird verzichtet.

Zu C)c): Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Saale - Holzland - Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde, SB Bauleitplanung, vom 15.07.2025 unter Punkt 2 wird im Satzungsplan (Planzeichnung) bei den Verfahrensvermerken der Ausfertigungsvermerk ergänzt. Weitere Korrekturen sind hier nicht notwendig.

Zu D)a): Für das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans mit dem Hintergrund, dass seit dem Jahr 1991 die Umsetzung des Vorhabens nicht erfolgt ist und auch kein Bedarf für eine weitere Sportanlage besteht, sind die genaueren Eigentumsverhältnisse sowie auch der Wert der Grundstücke oder kommunale Ausgaben hier nicht verfahrensrelevant. Im Punkt 1.3 der Begründung werden sowohl die betroffenen Flurstücke einzeln genannt sowie auch deren Gesamtfläche im Geltungsbereich. Im Punkt 1.4 wird die vergangene und auch derzeitige Nutzung der betroffenen Grundstücke mit „Grün- und Ackerflächen“ genannt. Da es sich hier um das Aufhebungsverfahren eines Bebauungsplans für ein vor langer Zeit angedachtes, aber nie umgesetztes, Vorhaben handelt, verbleiben demnach die Flächen auch in ihrem bestehenden Zustand. Im genehmigten Bebauungsplan von 1997 wurde die Nutzung der Flurstücke mit „Sondergebiet Sport“ festgesetzt. Es handelt sich also nicht um Bauland für Privateigentümer.

Zu D)b): Die Stellungnahme des TLVwA vom 25.02.2025 enthält nur Anregungen zum Aufhebungsverfahren in Bezug auf das parallel laufende Genehmigungsverfahren des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Stadt Hermsdorf. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft und eingearbeitet. Die Vorgaben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wurden eingehalten.

Zu D)c): Auf eine Seitennummerierung wurde aufgrund der kurzen durchnummerierten Absätze und den Bezug zum Inhaltsverzeichnis verzichtet.

Zu E): Im ortsüblich bekannt gemachten Gemeinderatsbeschluss Nr. 284/37/23 der Sitzung vom 06.02.2023 wurde im Vermerk der Betroffenheit gemäß § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung auf die Angabe „0“ verzichtet, da das Ergebnis mit 13 abgegebenen Stimmen von 13 abstimmungsberechtigten anwesenden Personen eindeutig erkennbar ist.

- Die Punkte A)a), A)b), A)c), B), C)a), D)a), D)b), D)c) und E) bleiben unberücksichtigt.
- Punkt C)b): Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV verwendet (hier: schwarz / weiße Darstellung, deshalb dicke gestrichelte Linie). Auf die Schraffur des Geltungsbereiches wird verzichtet.
- Punkt C)c) Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird der Ausfertigungsvermerk ergänzt.